



Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 15. Oktober 1984

Zl. III-15/2/2-3341/4/84

S/H

An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelfortgasse 9, Postfach 10
1015 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 55 -GE/1984

Datum: 18. OKT. 1984

Verteilt 1984 - 10 - 22 *Frasser*

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird; Begutachtung

Dr. Wasserbauer

Bezug:
Da. Schreiben vom 26.9.1984, GZ 230102/3-II/3/84

Zu o.a. Bezug nimmt die Osterreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Die Erhöhung der Familienbeihilfe um S 100,-- monatlich je Kind wird begrüßt. Es ist allerdings mit der vorgesehenen Betragserhöhung um S 100,-- je Kind monatlich nicht die volle Lebenshaltungskostensteigerung seit Jänner 1981 abgegolten.

Die Osterreichische Apothekerkammer erlaubt sich anzuregen, in § 5 eine legistische Änderung vorzunehmen, welche gewährleistet, daß die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 lit. d auch dann zur Anwendung kommt, wenn das Kind eine Beschäftigung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schulferien ausübt. Dies ist nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.1.1983, Zl. 82/13/0149, bisher nicht der Fall. Es wird daher angeregt, die Streichung

- 2 -

des Wortes "ausschließlich" in § 5 Abs. 1 lit. d zu erwägen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



(Mag.pharm.Franz Winkler)